



Informationsblatt zur Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO)

Am 01. Januar 2012 ist die Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) in Kraft getreten. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstehen, beurteilt sich nach der NBhVO. Inhaltlich entspricht die NBhVO überwiegend dem bisher geltenden Recht, allerdings gibt es auch einige Änderungen.

Die wichtigsten Änderungen für Sie im Überblick:

- Für Aufwendungen eines im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindes wird die Beihilfe nur noch der oder dem Beihilfeberechtigten gewährt, die oder der den Familienzuschlag für das Kind tatsächlich erhält. Dadurch brauchen Sie keine Originalbelege mehr vorzulegen. Es ist ausreichend, wenn Sie Ihrem Beihilfeantrag Zweitschriften beifügen.
- Sind zwei oder mehr Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, gilt der erhöhte Bemessungssatz von 70 % für die Person, die den Familienzuschlag erhält. Sie können jedoch weiterhin eine abweichende Vereinbarung treffen, sofern der erhöhte Bemessungssatz nicht durch Rechtsvorschrift verbindlich einer Person zugewiesen wird (z. B. durch § 46 Abs. 3 Satz 3 der Bundesbeihilfeverordnung). Sollten Sie bereits vor dem 01.01.2012 eine Vereinbarung getroffen haben, bleibt diese weiterhin gültig.
- Aufwendungen für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen nach § 9 a der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung werden Ihnen zu 100 % erstattet.
- Aufwendungen für ein Arzneimittel, für das ein Festbetrag festgesetzt ist, sind nur noch bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Kaufs des Arzneimittels geltende Festbetrag. Eine Liste aller Arzneimittel, für die Festbeträge festgesetzt sind, finden Sie im Internet unter www.dimdi.de (Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information).
- Ein Eigenbehalt wird von Aufwendungen für ein Arzneimittel nicht abgezogen, wenn das Arzneimittel in der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Internet unter www.gkv-spitzenverband.de veröffentlichten Liste der Arzneimittel, die von der Zuzahlung befreit sind, enthalten ist. Maßgeblich ist die zu Beginn eines Kalendervierteljahres veröffentlichte Liste, in dem die Aufwendungen entstanden sind.
- Bei der Inanspruchnahme heilpraktischer Leistungen wird Ihre Beihilfe wie bei der Inanspruchnahme von ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen um einen Eigenbehalt in Höhe von 10 Euro je Kalendervierteljahr gemindert.
- Für die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe erhalten Sie in Anlehnung an die Regelungen des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) eine höhere Beihilfe als bisher. So sind beispielsweise Aufwendungen für eine Haushaltshilfe für die ersten vier Wochen (bisher 1 Woche) nach Rückkehr in den Haushalt z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt beihilfefähig. Allerdings mindern sich Ihre beihilfefähigen Aufwendungen nunmehr auch um einen Eigenbehalt.
- Für die Aufwendungen für die Versorgung mit Implantaten erhalten Sie eine höhere Beihilfe als bisher. Ohne Vorliegen einer Indikation sind Aufwendungen für bis zu vier Implantate je Kiefer beihilfefähig. Bei einem atrophischen zahnlosen Oberkiefer sind Aufwendungen für bis zu sechs Implantate beihilfefähig. Aufwendungen für weitere Implantate sind nur bei Vorliegen bestimmter Indikationen beihilfefähig.
- Der beihilfefähige Höchstbetrag für ärztlich verordnete Hörgeräte einschließlich der Nebenkosten erhöht sich im Regelfall auf 1.500 EUR je Ohr.
- Die Bagatellgrenze für die Einreichung eines Beihilfeantrages wurde von 200 Euro auf 100 Euro abgesenkt.

- Auf Antrag wird Ihnen Beihilfe für Aufwendungen für ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, ausgenommen Bagatellarzneimittel, gewährt. Voraussetzung ist jedoch, dass Aufwendungen, die innerhalb eines Kalenderjahres entstanden sind, einen Grenzbetrag in Höhe von 2 % der jährlichen Einkünfte (1 % bei chronischer Erkrankung) überschreiten. Berücksichtigt werden dabei die um den Eigenbehalt für Arzneimittel geminderten Aufwendungen in Höhe des individuellen Bemessungssatzes. Der Antrag muss vor Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Aufwendungen entstanden sind. Die bisher notwendige ärztliche Bescheinigung entfällt.

Weitere Informationen und Informationsblätter erhalten Sie unter www.ofd.niedersachsen.de oder bei Ihrer Beihilfestelle.